

Von: NOWOTNY, Daniela

Gesendet: Dienstag, 24. März 2020 14:01

An: 'S7@gesundheitsministerium.gv.at' <S7@gesundheitsministerium.gv.at>;
'Thomas.Mayr@bmdw.gv.at' <Thomas.Mayr@bmdw.gv.at>

Cc: COVID19, Allgemein <COVID19.Allgemein@bmlrt.gv.at>; Spanischberger, Andrea
<Andrea.Spanischberger@bmlrt.gv.at>

Betreff: WG: Bearbeitung: COVID19 - Kompostanlagen

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Dr. Mayr,

gerade in der derzeitigen Situation fallen mehr biogene Abfälle und Reststoffe als gewöhnlich an (vermehrt Garten- und Küchenarbeit zu Hause). Die Aufrechterhaltung der Kompostierung spielt auch eine wichtige seuchenhygienische Rolle. In der Verordnung BGBl. II Nr.96 werden Abfallentsorgungsbetriebe, der Agrarhandel und Gartenbaubetriebe ausdrücklich ausgenommen. Auch der Handel mit Düngemittel, die Komposte enthalten können, ist von der Ausnahme umfasst. Es ist unserer Ansicht daher zulässig, dass diese Betriebe Komposte an Kunden abgeben können. Die Abgabe von Komposten ist auch im Sinne der Aufrechterhaltung der landwirtschaftlichen Produktion zweckdienlich.

Mit besten Grüßen
Daniela Nowotny

Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus

Zentraler Rechtsdienst

Abt. RD 2 - Logistik und Rechtskoordination

Mag. Daniela Nowotny

Ministerialrat

+43 1 71100 606697

Stubenring 1, 1010 Wien

daniela.nowotny@bmlrt.gv.at

bmlrt.gv.at